

Mietbedingungen

Vermieter, Fahrzeughalter und Eigentümer:

- Über die Anmietung des nachstehend bezeichneten Fahrzeugs (abgekürzt: Fz) wird zwischen dem(n) Mieter(n) und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.
- Das Fz wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmangel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fz dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.
- Der genaue Zustand des Fz ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellenden Übergabeprotokolls. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.

Zustand:

- Das Fz wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keinen Fahrzeugmangel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fz dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben.
- Der genaue Zustand des Fz ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellenden Übergabeprotokolls. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.
- Nur die im Mietvertrag genannte(n) Mieter sind zum Führen des Fahrzeugs berechtigt.

Miete und Servicekosten:

- Für die Nutzung des Fahrzeugs während der vereinbarten Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, die im Mietvertrag genannte Miete, Nutzungsgebühren und Kosten an den Vermieter zu bezahlen.

Zustellung / Abholung:

- Kosten für die Zustellung oder Abholung für das Fahrzeug sind vom Mieter nur zu entrichten, soweit der Vermieter das Fahrzeug vereinbarungsgemäß zum Mieter bringt und/oder dort abholt. Die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs werden ferner berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt, es sei denn das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten nicht mehr fahrbereit.

Kraftstoff, Öl, AdBlue:

- Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstoff-, Öl- und AdBluetank übergeben. Der Mieter betankt das Fahrzeug nach Bedarf auf eigene Kosten während der Mietzeit und bringt es vollgetankt zurück. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefülltem Kraftstoff-, Öl- und AdBluetank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese zusätzliche Leistung kann der Vermieter die Bezahlung einer angemessenen Vergütung beanspruchen, die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff-, Öl- und AdBluetank muss der Mieter auf Nachweis zum Tagespreis vergüten.

Servicepauschale, Nutzgas:

- Das Wohnmobil wird dem Mieter mit einer voll befüllten Gasflasche zur Verfügung gestellt. Sollte dieser Gasvorrat für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters auf eigene Kosten die Gasflasche entsprechend neu befüllen zu lassen bzw. auszutauschen. Ein bei der Rückgabe des Wohnmobils noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.

Endreinigung:

- Die vereinbarten Kosten für die Endreinigung innen und/oder außen sind vom Mieter zu entrichten, sofern das Fahrzeug in nicht gereinigtem oder ungenügend gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben wird, oder vereinbart ist, dass der Vermieter die Endreinigung durchführt. Die Endreinigung umfasst auch die Leerung des Fäkalien- u. Abwassertanks (soweit vorhanden).

Das Mietverhältnis und die Zahlungspflicht beginnen am vereinbarten Termin für die Fahrzeugübergabe.

Vereinbarte Termine:

- Wurde ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf Ziffer 2 der allgemeinen Vermietbedingungen hingewiesen.

Mietsicherheit (Kautio):

- Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadensersatzansprüche verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit(Kautio) in der nachstehend vereinbarten Höhe von an den Vermieter zu leisten.
- Die Kautio i.H.v. 1500,00€ ist spätestens bis 3 Tage vor Reiseantritt (Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters) an den Mieter zur Zahlung fällig.
- Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnisaufrechnen.

Hinweis auf die Selbstbeteiligung im Schadensfall (vgl. Abschnitt 13 der allgemeinen Mietbedingungen):

- In der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) besteht eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1000,- π pro Schadensfall. In der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) besteht eine Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1000,- π pro Schadensfall.
- Hinweis: Die Selbstbeteiligung im Schadensfall kann über eine Zusatzversicherung auf 250,00€ abgesenkt werden.

Zum Miet-Camper-Schutz:

https://secure.hmr.de/rvw-ba/initBa.jsp?baid=69&subBald=2&adnr=4545604&locale=de_DE

Haftung bei Unfällen:

- Der Mieter wird wegen der Haftung bei Verkehrsunfällen auf Abschnitt 7 der allgemeinen Mietbedingungen (unten) hingewiesen. Mehrere Mieter haften für alle Ansprüche, die ihren Ursprung in diesem Mietverhältnis haben, als Gesamtschuldner und bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.
- Bestandteil dieses Vertrages sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unterschriften:

Vermieter

Mieter 1

Mieter 2

Datum

Datum

Datum